

Merkblatt Kurzarbeit – das Wichtigste in Kürze (21. Januar 2021)

Übersicht aktueller Stand (21. Januar 2021)

- Gültig ab 1. Juni 2020: Für die Voranmeldung gilt üblicherweise eine Frist von 10 Tagen. Allenfalls wird eine Frist von drei Tagen akzeptiert.
- Gültig ab 1. September 2020: Die Karenzfrist (Selbstbehalt) entfällt bis zum 31. März 2021. Die Arbeitslosenkassen berechnen die Differenzen und nehmen die Vergütung automatisch vor.
- Abrechenbar ab 1. Januar 2021: Lernende von behördlich geschlossenen Betrieben, deren Ausbildung weiterhin sichergestellt ist sowie Arbeitnehmer mit befristeten unkündbaren Verträgen haben neu wieder Anspruch auf Kurzarbeit.
- Die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung bei mehr als 85% Arbeitsausfall von vier Abrechnungsperioden wird bis 31. Dezember 2023 aufgehoben.
- Gültig ab 1. September 2020: Arbeitnehmende auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20%), haben ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, sofern sie seit mindestens 6 Monaten **unbefristet** in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet.
- Gültig ab 1. September 2020: Arbeitsstunden von Berufsbildnern, die sie auf Kosten von Kurzarbeitsausfallstunden leisten, weil sie Lernende betreuen, dürfen als Ausfallstunden angerechnet werden.
- Bis 31. März 2021: Es gilt das vereinfachte Formular zur Voranmeldung und das summarische Verfahren bei der Abrechnung der Kurzarbeit ([Link](#))
- Bis 31. März 2021: Die Überstunden müssen vor dem Bezug von Kurzarbeit nicht abgebaut werden.
- Bis 31. März 2021: Zwischenbeschäftigungen werden nicht an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet.
- Bis 31. März 2021: Löhne bei 100%-Pensum bis Fr. 3'470.– (inkl. 13. ML) sind zu 100% zu entschädigen. Löhne bei 100%-Pensum zwischen Fr. 3'470.– und Fr. 4'340.– (inkl. 13. ML) sind zu einem individuell berechneten Satz (mehr als 80%) zu entschädigen und Löhne ab Fr. 4'340.– (inkl. 13. ML) sind zu 80% zu entschädigen.
- Sollstunden des SECO-Formulars werden automatisch und unveränderbar berechnet und weichen von der Berechnung gemäss L-GAV ab. Weitere Informationen im „Leitfaden zur Abrechnung der Kurzarbeit ab 1. Dezember 2020“ (S. 3).

Unbedingt beachten

A) Die Voranmeldung ist alle drei Monate zu erneuern!

Die Bewilligung für Kurzarbeit gilt jeweils für drei Monate und muss bei der [Kantonalen Amtsstelle](#) **immer wieder neu beantragt** werden. Die Anmeldung erfolgt mittels Excel-Formular „1 COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit“ oder online ([Link zur Seite](#)).

Es gilt üblicherweise eine Voranmeldefrist von 10 Tagen. Allenfalls wird eine Frist von drei Tagen akzeptiert. Massgebend ist der Tag, an welchem der Antrag eingereicht wird (Poststempel). Achten Sie darauf, dass Sie das Absenden der Voranmeldung beweisen können.

Mehr Informationen finden Sie hier: [„Praktische Anleitung: In fünf Schritten zur Kurzarbeit“](#)

Dieses [Verfahren](#) gilt bis am 31. März 2021

B) Antrag an die Arbeitslosenkasse zur Abrechnung bei der Kurzarbeitsentschädigung

Der Antrag auf Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung ist spätestens **innert drei Monaten** einzureichen. Danach ist der Anspruch verwirkt.

Der Antrag erfolgt mittels Excel-Formular „2c oder 2d COVID-19 Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung (Dezember 2020 bis und mit März 2021 - mit Zusatzformular zur Einstufung der Lohnkategorien)“ oder online ([Link](#)).

Mehr Informationen auch zu den Lohnabrechnungen der Lohnstufen I und II finden Sie in diesen zwei Dokumenten unter dem Titel „Corona Kurzarbeit“ ([Link](#)):

- Leitfaden zur Abrechnung der Kurzarbeit ab 1. Dezember 2020
- Lohnabrechnung bei Kurzarbeit nach der neuen Regelung von Art. 17a Covid-19-Gesetz

Übersicht der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ab 1. Dezember 2020

	COVID-19 Verordnung Arbeitslosengesetz			
	bis 31. Mai 2020	ab 1. Juni 2020	ab 1. September 2020	Ab 1. Januar 2021
Geschäftsführer/-inhaber (Gesellschafter)*	✓	✗	✗	✗
Ehegatten des Geschäftsführers*	✓	✗	✗	✗
Unbefristetes Arbeitsverhältnis	✓	✓	✓	✓
Befristetes, kündbares Arbeitsverhältnis	✓	✓	✓	✓
Befristetes Arbeitsverhältnis	✓	✓	✗	✓
Lernende	✓	✗	✗	✓
Arbeitnehmende im Stundenlohn/auf Abruf (Pensum pro Monat schwankt < 20%)	✓	✓	✓	✓
Arbeitnehmende im Stundenlohn/auf Abruf (Pensum pro Monat schwankt > 20%)	✓	✓	✓	✓
Gekündigtes Arbeitsverhältnis	✗	✗	✗	✗
Arbeitnehmer im Pensionsalter	✗	✗	✗	✗

* ab 1. Juni 2020 bis 16. September 2020 Corona-Erwerbssersatz (EO), wenn die Tätigkeit im Veranstaltungsbereich und Einkommen zwischen Fr. 10'000.– und Fr. 90'000.– liegt.

* Bezug von KAE ab 1. Juni 2020 nicht mehr möglich. Allenfalls besteht aber Anspruch auf Erwerbssersatzentschädigung rückwirkend ab dem 17. September 2020. Mehr Informationen zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Exkurs: Stellenmeldepflicht

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 entschieden, die Stellenmeldepflicht auf den 8. Juni 2020 wieder einzuführen. Der Check-Up zur Prüfung der Meldepflicht gilt entsprechend ebenfalls wieder ab dem 8. Juni 2020. Ab Januar 2021 fallen praktisch alle Berufe des Gastgewerbes wieder unter die Stellenmeldepflicht. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) unter dem Titel „Stellenmeldepflicht“.